

# Sicherheitsmaßnahmen an Flughäfen

**(Dr. Heiko van Schyndel)**

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 380) wurde eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen eingeführt, die naturgemäß nicht zuletzt die Luftfahrt betreffen. So wurde durch Artikel 19 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes § 29 d LuftVG komplett neugefasst, auch wenn die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 14/7386, S. 68) etwas euphemistisch von einer nur „geringfügigen redaktionellen Überarbeitung“ spricht. Beispielsweise wurde der Personenkreis, der sich einer solchen Überprüfung unterziehen muss, auf das Personal des Flugsicherungsunternehmens erweitert.

Auch nach der neuen Rechtslage ist es jedoch dabei geblieben, dass sämtliche Personen, die sich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen haben, in beruflicher oder in amtlicher Eigenschaft eine Zugangsmöglichkeit zum Flugplatz haben müssen oder – soweit es sich um das Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen sowie des Flugsicherungsunternehmens handelt - eine Tätigkeit ausüben, die in anderer Weise die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen kann. Soweit die Allgemeine Luftfahrt betroffen ist, gilt die Notwendigkeit einer Zuverlässigkeitsüberprüfung damit jedenfalls für Fluglehrer und Handwerker, sie kann – wenn es um die Berufsausübung geht – auch für Piloten gelten, jedoch gilt sie nicht für Flugschüler und Passagiere.

Zudem sei im Interesse der Klarstellung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch nach der neuen Rechtslage insbesondere um die Sicherung von Verkehrsflughäfen geht. Dies ergibt sich aus der ausdrücklichen Bezugnahme des § 29 d Abs. 1 LuftVG auf § 19 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LuftVG (Sicherung des Betriebes von Verkehrsflughäfen) sowie auf § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVG (Sicherung des Betriebes von Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 t Höchstgewicht betreiben). Alle anderen Flugplätze bzw. Flugbetriebe sind nach wie vor von diesen Sicherheitsmaßnahmen nicht erfasst, d. h. auch wenn Angehörige der Allgemeinen Luftfahrt oder Handwerker sich auf solchen Flugplätzen oder in solchen Flugbetrieben aus beruflichen Gründen aufhalten, brauchen sie sich nicht einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen. Zudem sieht § 29 d LuftVG für lediglich gelegentliche Zutritte zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen eine ausdrückliche Ausnahme vor.

In den Fällen, in denen für Fluglehrer und ggf. Piloten (berufliche Betätigung) eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist (Verkehrsflughäfen/Luftfahrtunternehmen mit Luftfahrzeugen von mehr als 5,7 t Höchstabfluggewicht), bietet die Feststellung bzw. Speicherung der Zuverlässigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit § 66 LuftVG keinen hinreichenden Ersatz: Hierbei geht es nämlich mehr um die Zuverlässigkeit in unmittelbar fliegerischer Hinsicht, was auch dadurch belegt wird, dass nach § 29 d Abs. 2 LuftVG eine umfangreiche aktive und systematische Behördenabfrage durchgeführt werden muss, während bei § 4 Abs. 1 Nr. 3 LuftVG die Luftfahrtbehörde lediglich passiv Tatsachen verwertet, die ihr bekannt werden.

In den Fällen, in denen es zwar um Verkehrsflughäfen/Luftfahrtunternehmen mit Luftfahrzeugen von mehr als 5,7 t Höchstabfluggewicht geht, in denen aber dennoch keine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird (Privatpiloten, Passagiere, Flugschüler), entscheiden die Luftfahrtbehörden (ohne individuelle Sicherheitsüberprüfung), welchen Personen, d. h. Perso-

nenkreisen, die Zugangsberechtigung von dem betroffenen Unternehmen erteilt werden darf. Wegen des Eingriffseffekts in die Grundrechte der Betroffenen ist von der Möglichkeit der Zugangsverweigerung nur Gebrauch zu machen, wenn es eindeutige Anhaltspunkte dafür gibt, dass von der betroffenen Person eine Gefahr ausgeht. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen die Zugangsberechtigung ohne weiteres zu erteilen ist.

Für die Angehörigen der Allgemeinen Luftfahrt ergibt sich hieraus insgesamt also folgendes:

- 1.) Verkehrsflughäfen/Luftfahrtunternehmen mit Luftfahrzeugen von mehr als 5,7 t Höchstgewicht:
  - a.) Fluglehrer und ggf. Piloten (Berufsausübung) haben sich grundsätzlich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 29 d LuftVG zu unterziehen (Ausnahme. Gelegentlicher Zugang), nicht dagegen Flugschüler und Passagiere.
  - b.) Flugschülern und Passagieren muss grundsätzlich (und zwar ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung) eine Zugangsberechtigung erteilt werden, es sei denn, es liegen eindeutige Anhaltspunkte dafür vor, dass von der betreffenden Person eine Gefahr ausgeht.
- 2.) Sonstige Flugplätze/sonstige Luftfahrtunternehmen:

Es bestehen keine grundsätzlichen Zugangsbeschränkungen oder Erfordernisse von Sicherheitsüberprüfungen, und zwar weder für Fluglehrer und Piloten, noch für Flugschüler und oder Passagiere. Die Zugangsberechtigung kann nur verweigert werden, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von der betreffenden Person eine Gefahr ausgeht.